

Satzung des „Vereins zur Förderung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen Freiberg e.V.“

Präambel

Die weltweit wachsende Produktion und die Anhebung des Lebensstandards in den sich entwickelnden Gebieten sorgt für eine stärkere Inanspruchnahme der verfügbaren Ressourcen. Trotz technischen Fortschritts wird es in der Zukunft zu einer spürbaren Verknappung der klassischen Rohstoffe kommen. Für ein nachhaltiges Wirtschaften gewinnt deshalb die Nutzung von erneuerbaren Rohstoffen eine essentielle Bedeutung. Zur Zeit ist aber zumindest die Energiegewinnung aus Biomasse gegenüber den fossilen Alternativen noch nicht wettbewerbsfähig. Im Bereich der rohstofflichen Nutzung müssen hochwertige Produkte ausgerüstet mit Vorteilen in der Anwendung entwickelt werden. Diese Prozesse will der Verein aktiv im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen Freiberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rechenberg-Bienenmühle.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Grundanliegen und Ziel des Vereins sind es, laufende Bemühungen der unterschiedlichsten Art zu unterstützen, die das Ziel haben, den Einsatz von Biomasse als nachwachsenden Rohstoff zu entwickeln und beständig auszubauen. Dazu zählen u.a.:

- Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
 - Förderung von Wissenschaften und Forschung
 - Erarbeitung und Verbreitung von Empfehlungen zur standortgerechten Landwirtschaft
 - Beratung von Einzelpersonen, Unternehmen, Kommunen und Behörden zu Fragen des Anbaus, der Verarbeitung und Nutzung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen und damit verbundener Angelegenheiten
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in unterschiedlichster Form mit dem Ziel, das Anliegen bekannt zu machen und zu fördern,
 - Kommunikation mit den potentiellen Partnern in Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung,
 - beratende Mitwirkung bei der Planung der unterschiedlichsten Vorhaben
 - Aus- und Weiterbildung zu befördern und durchzuführen
 - Initiierung von FuE-Themen
 - Aufbau von Netzwerken
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
 - Aufbau von interregionalen Beziehungen und Kontakten; insbesondere zum grenznahen Raum.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecksetzungen Außenstellen, Regionalbüros, Bildungszentren unterhalten. Sie haben den rechtlichen Voraussetzungen und sonstigen Bedingungen des jeweiligen Standortes zu entsprechen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein arbeitet unabhängig von Parteien und politischen Organisationen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen privater und juristischer Personen, kommunalen und staatlichen Zuwendungen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzung.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Art und Umfang werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend den Zielen des Vereins zu wirken.
- (2) Die Mitglieder sind auf der Grundlage des verabschiedeten Finanzplanes verpflichtet, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten die damit verbundene Zielsetzung zu unterstützen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Tätigkeit des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Dabei sind Ort, Datum, Uhrzeit und Tagungsordnung mitzuteilen und erforderliche Unterlagen beizufügen.
In Eilfällen kann die Mitgliederversammlung ohne Frist, formlos und unter Angabe der Tagungsordnung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vertreter einer juristischen Person haben nur eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (6) Abweichend von Absatz (5) bedürfen folgende Beschlüsse der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen:
 - Änderung der Satzung
 - Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren in direkter oder geheimer Wahl.
- (8) Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Annahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - e) Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Beitragsordnung
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Bestätigung des Finanzplanes
 - k) Bestätigung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder.

§ 9
Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung und dem Finanzplan. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - und bis zu 2 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.

- (5) Der Vorstand tritt regelmäßig, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr, und auf Vorschlag des Vorsitzenden zusammen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Gewählt als Vorstandsmitglied sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen bei der Vorstandswahl auf sich vereinigen; Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu kooptieren. Diese Zuwahl ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (9) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle des Vereins einrichten und Personal einstellen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Hierüber schließt der Vorstand mit jedem einzelnen Mitglied eine schriftliche Vereinbarung ab, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (11) Barauslagen sind gegen Belegnachweis zu erstatten.

§ 10 **Sonstiges**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und die Protokolle vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende. Die Niederschriften sind in der jeweiligen nächsten Sitzung zu bestätigen.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Absätze (2) und (3) gelten entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Freiberg, den 26.02.2004